



Presse- mitteilung

PRESSESPRECHER Theo Eberenz

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 0

FAX +49 (0) 228 619 - 1870

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

E-MAIL poststelle@bva.de

DATUM 01. Juli 2005

SEITEN 1 von 1

NUMMER 3/2005

SPERRFRIST keine

Kein Sonderkündigungsrecht bei Erhebung des Sonderbeitrages von 0,9 v.H. durch die Krankenkassen

Die Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2005, worin die Auffassung vertreten wird, Mitglieder könnten ihre Krankenkasse bei Erhebung des Sonderbeitrags kündigen, veranlasst das **Bundesversicherungsamt erneut** auf Folgendes hinzuweisen:

Die gesetzlichen Krankenkassen sind durch Gesetz verpflichtet, zum 1. Juli 2005 ihre Beiträge um 0,9 Prozent zu senken. Die Mitglieder müssen aber einen Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent zusätzlich bezahlen.

Das **Bundesversicherungsamt** weist darauf hin, dass es sich sowohl bei der vorgeschriebenen Senkung der Krankenkassenbeiträge als auch bei dem zu erhebenden Sonderbeitrag um Maßnahmen des Gesetzgebers handelt, die von den Kassen zu befolgen sind.

Ein **Sonderkündigungsrecht** für die Versicherten **scheidet** in diesen Fällen unzweifelhaft **aus**.